

KONTAKT UND ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner/in der Gemeinde

Gemeinde Sandberg
Schulstraße 6
97657 Sandberg

Sonja Reubelt

Telefon: 09701 9100-0
E-Mail: buergermeister@sandberg-rhoen.de

Ansprechpartner/in der Sparkasse

Wenn Sie sich als Stifter/in für die Stiftung engagieren oder eine Stiftung in Ihrem Namen errichten möchten, steht Ihnen die Stiftungsberaterin/der Stiftungsberater der Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale gerne zur Verfügung.

Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale

Meininger Straße 31 – 37
97616 Bad Neustadt a. d. Saale
09771 602-5441
mail@sparkasse-badneustadt.de



VERMÖGEN STIFTEN BEDEUTET ZUKUNFT GESTALTEN

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Gemeinde lebt vom Miteinander und dem ehrenamtlichen Einsatz vieler engagierter Menschen. Um dieses wichtige Fundament unseres sozialen und gesellschaftlichen Lebens für die Zukunft zu sichern, neue Initiativen unkompliziert zu fördern und hilfsbedürftige Menschen in unserer Gemeinde zu unterstützen, wurde dank Ihrer Spenden die Bürgerstiftung „Unsere Walddörfer“ ins Leben gerufen.

Mit den Erträgen der Stiftung werden gemeinnützige Projekte in unserer Gemeinde gefördert oder kann hilfsbedürftigen Menschen aus unserer Gemeinde unkompliziert geholfen werden.

Sie wollen Teil dieser Gemeinschaft sein und Ihrer Heimat nachhaltig etwas Gutes tun?

Mit der Bürgerstiftung haben Sie die Möglichkeit dazu. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn viele von Ihnen sich an der Bürgerstiftung beteiligen und so zu einer positiven Entwicklung unserer Gemeinde beitragen.

Wenn Sie Fragen haben, kommen Sie gerne persönlich auf mich zu.

Ihre

Sonja Reubelt

Erste Bürgermeisterin

KONTOVERBINDUNG FÜR SPENDEN

IBAN: DE61 7935 3090 0011 2324 85

Kontoinhaber: Stiftergemeinschaft der Sparkasse
Bad Neustadt a. d. Saale
Verwendungszweck: Spende oder Zuwendung
Stiftung Unsere Walddörfer

Bitte geben Sie bei Überweisungen größer 300 EUR Ihre vollständige Adresse für die Zuwendungsbestätigung an.



Oder alternativ einfach
QR-Code scannen und
direkt online spenden.



Die Bürgerstiftung Unsere Walddörfer wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung zur unselbstständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet. Herausgeber: Gemeinde Sandberg

HINWEIS:

Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bad Neustadt - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

GESTALTUNG:

novographen – Scheuplein Tanja, Reese Sebastian GbR

HINWEIS ZUR DATENVERARBEITUNG:

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stiftungstreuhanderin zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen, der Buchführung und der Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO. Mit Ihrer Spende/Zuwendung willigen Sie ein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Adresse, Spendenbetrag) an den Stiftungsrat weitergegeben werden können, um eine Danksagung an Sie zu ermöglichen.



Bürgerstiftung UNSERE WALDDÖRFER

in Kooperation mit



GEMEINDE
SANDBERG





WERTVOLLE GRÜNDE, UNSERE STIFTUNG ZU FÖRDERN

- Dauerhafte Unterstützung von Projekten zur Förderung des Gemeinwohls
- Durch Zuwendungen persönliche Zeichen setzen – für einen selbst, geliebte Menschen und die Gemeinden
- Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch das Teilen eigener finanzieller Ressourcen mit der Allgemeinheit
- Unterstützung der Bürgerstiftung mit einer Namensstiftung; so bleibt der Name in Erinnerung – mit großer Wirkung für das Gemeinwohl und

über das eigene Leben hinaus

- Steuerliche Geltendmachung der Zuwendungen
- Spenden oder Stiftungen für gezielte Projekte, für die die Bürgerstiftung sammelt, wie Sport, Kunst und Kultur oder Seniorenhilfe
- Möglichkeit des anonymen Spendens oder Stiftens
- Hilfe notleidender oder von Schicksalsschlägen betroffener Mitbürger durch Spenden oder die Erträge der Stiftung

ZUWENDUNGSMÖGLICHKEITEN UND STEUERLICHE VORTEILE

Zuwendungsbestätigung/ Einordnung der Zuwendungen

Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300,00 € können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleges oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300,00 €, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu.

Lebzeitige Zuwendungen unter 1.000,00 € werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 1.000,00 € erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das Stiftungs-

vermögen und werden zu 20 % für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich.

Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zusendung der Zuwendungsbestätigung(en) Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.

Zuwendung zur Zweckverwirklichung (Spende)

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögens (Grundstock)

Ihre Zuwendung ab 1.000,00 € erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen.

Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin/Stifter weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. € (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/ Lebenspartner*innen bis zu 2 Mio. €) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung

Sie können Ihre Zuwendung an die „Bürgerstiftung Unsere Walddörfer“ in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bad Neustadt in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, eine juristische Beratung hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Vertrag zu Gunsten Dritter oder Bezugsberechtigung

Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zu Gunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den Stiftungsberater/ die Stiftungsberaterin der Sparkasse. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zuwendung durch Erben

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.